

JumpBER - Dirtpark Bernsdorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „JumpBER - Dirtpark Bernsdorf“.
2. Er hat seinen Sitz in Bernsdorf.
3. Er beantragt in das Vereinsregister des Landkreises Zwickau unter dem Namen „JumpBER - Dirtpark Bernsdorf e.V.“ eingetragen zu werden.

§ 2 Zweck und Selbstlosigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Errichten und Betreiben einer öffentlich zugänglichen Rad- und Rollersportanlage in Bernsdorf.
2. Die Sportanlage wird ausschließlich für nicht motorisierte Fahrräder, Roller und anderweitige Fahrzeuge errichtet.
3. Die Sportanlage ist eine Einrichtung des Vereins. Verantwortlich für die Planung und Aufrechterhaltung der Anlage sind die Mitglieder des Vereins, insbesondere der Vorstand.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Verein unterstützen möchte. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Aufnahme wird durch den Vorstand erfolgen. Aufnahme- oder Ablehnungsgründe müssen nicht aufgezeigt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem jeweils 1. des Monats der Antragstellung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt ist zum jeweils 31.12. des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Es besteht eine 1-monatige Kündigungsfrist.
6. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn diese sich in grober Weise gegen den Verein oder die durch den Verein betriebene Anlage verhalten. Dies sind:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen schweren Verstoßes gegen Verhaltensregeln
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern regelmäßige angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festlegt.
2. Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge wird die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung reichen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht im Verein aktiv mitzuwirken. Dies umfasst die Ideeneinbringung, den Aufbau, den Betrieb sowie die Pflege der Anlage.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht den Verein zu fördern. Dies besteht zumindest im regelmäßigen Leisten der Mitgliedsbeiträge, darüber hinaus aber auch beim Aufbau und Erhalt der Anlage aktiv zu unterstützen.
3. Die Mitglieder dürfen außerdem an gemeinsamen Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Bei Bedarf, besonders in der Gründungsphase, kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder werden digital und/oder schriftlich über die Versammlung, mind. 2 Wochen im Voraus, informiert.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Über Beschlüsse wird in der Versammlung mit allen anwesenden Mitgliedern abgestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und es bedarf der vorherigen Anmeldung an den Vorstand.
(Ausgenommen sind rein behördliche oder redaktionelle Maßnahmen wie Auflagen oder Schreibfehler. Diese können vom Vorstand beschlossen werden.)

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenwart(in)
 4. dem/der Schriftführer(in)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von mind. 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus dem Amt, ist der Vorstand befugt, einen kommissarischen Nachfolger für den Zeitraum bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat die Wahl zur Besetzung des Amtes zu erfolgen.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er verwaltet die Mitgliederaufnahme bzw.-abgänge und ruft Versammlungen ein.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal durch den Kassenwart geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.
4. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von mind. 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Er bleibt grundsätzlich so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet der Kassenprüfer vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus dem Amt, ist der Vorstand befugt, einen kommissarischen Nachfolger für den Zeitraum bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.
In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat die Wahl zur Besetzung des Amtes zu erfolgen.

§ 11 Ordnungen

1. Die zur Nutzung der Sportanlage notwendigen Festlegungen und Bedingungen werden in einer separaten Anlagenbenutzungsordnung festgelegt.
2. Die Anlagenbenutzungsordnung wird (in Auszügen) am Gelände aufgestellt und muss vor Betreten der Sportanlage gelesen und während des Aufenthaltes beachtet und umgesetzt werden.
3. Zur Festlegung der Nutzungsordnung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Ausgenommen sind rein behördliche, rechtlich zwingend notwendige oder redaktionelle Maßnahmen wie Auflagen oder Schreibfehler. Diese können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Versammlung dafür stimmt. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Sportverein „TSV Sachsen Hermsdorf/Bernsdorf e.V.“, Bachstraße 31, 09337 Bernsdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden kann.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.01.2022 genehmigt.

Angepasst und ergänzt zwecks Anforderung FA bezüglich Gemeinnützigkeit zur Mitgliederversammlung am 08.03.2024.